

gesellschaft
044 835 82 40
gesellschaft@dietlikon.org

Protokollauszug vom 17.01.2023

2023-9 13.08 Jugendfürsorge
glow.das Glattal; Charta Jugendschutz; Umsetzung

a) Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 205 vom 3. Oktober 2017 hat sich die Gemeinde Dietlikon zu einem aktiven Jugendschutz bekannt und die Charta Jugendschutz der glow-Gemeinden anerkannt. Der Gemeinderat verzichtete damals auf die rigorose, vollständige Umsetzung von Punkt 2 der Charta. Dieser sieht vor, dass die Ausrichtung von Jugendförderbeiträgen von der Aufnahme des Themas (Sucht)Prävention in die Statuten und der Bezeichnung einer für die Prävention verantwortlichen Person abhängig gemacht wird.

b) Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass die Vereine dem Jugendschutz die nötige Aufmerksamkeit schenken. Aus diesem Grund müssen Vereine, welche Jugendförderbeiträge beantragen, eine/n Jugendschutzbeauftragte/n bezeichnen und diese Person der Gemeinde melden. Diese Personen bilden sich regelmässig an Veranstaltungen für Vereine weiter. Zusammen mit dem Beitragsgesuch ist ein entsprechender Nachweis einzureichen. Die Teilnahme an Veranstaltungen von anderen glow-Gemeinden werden ebenfalls anerkannt.

Diese Regelung gilt für die Beiträge ab dem Jahr 2024. Die entsprechenden Gesuche müssen bis Ende Mai 2023 eingereicht werden.

Bereits mit Beschluss Nr. 181 vom 14.09.2021 hat sich der Gemeinderat für eine Anpassung von Art. 9.5 ausgesprochen. Diese Anpassung wird nun ebenfalls vollzogen.

Beschluss

1. Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Art. 3.6 Jugendschutzbeauftragte/r (neu)

Vereine, welche einen Beitrag für Jugendliche bis und mit 20. Altersjahr, beantragen, halten sich an die CHARTA JUGENDSCHUTZ von glow.das Glattal. Die Vereine bezeichnen eine Person, welche vereinsintern für den Jugendschutz verantwortlich ist und melden diese der Gemeinde. Der oder die Jugendschutzbeauftragte besucht regelmässig die von der Gemeinde angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen. Der Besuch von Veranstaltungen in anderen glow-Gemeinden wird ebenfalls anerkannt.

Bei Nichteinhalten der in Absatz 1 genannten Bedingungen kann der Gemeinderat den jährlichen Beitrag für Jugendliche gemäss Ziffer 7.2 kürzen oder ganz streichen.

Art. 9.5 Ergänzungsbeitrag (Änderung)

Vereine, welche trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, können einen Ergänzungsbeitrag beantragen. Das entsprechende schriftliche Gesuch ist der Gemeinde unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Es gelten die unter Artikel 4 aufgeführten Fristen. Der Verein hat ~~zudem alle zumutbaren~~ Massnahmen zu treffen, um seine finanzielle Situation zu verbessern.

2. Die unter Ziffer 1 aufgeführten Anpassungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Die Vereine sind im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch für die Jahre 2024 und 2025 auf die geänderten Bestimmungen hinzuweisen. Im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch melden Sie die für den Jugendschutz verantwortliche Person und legen einen Nachweis über den Besuch der Weiterbildungen vor.
4. Verwaltungsintern ist die Organisationseinheit Sicherheit für den Jugendschutz sowie die Umsetzung und Einhaltung der Jugendschutz-Charta zuständig.
5. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsidentin Edith Zuber
 - Sportnetz Dietlikon, Andreas Krebs (andreas.krebs@glattnet.ch)
 - Gesellschaft (bezüglich Pkt. 3)
 - Sicherheit (bezüglich Pkt. 4)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber-Haueter
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: